

Anlage 2

1.4 Zuführung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

1.4.1. Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt und an die allgemeine Rücklage

Die Notwendigkeit der Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt ergibt sich anhand gesetzlicher Regelungen:

Pflichtzuführung:

Gemäß § 22 (1) Satz 2 GemHVO beinhaltet die Pflichtzuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt die Ausgaben für Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten, soweit dafür keine Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, Entnahmen aus Rücklagen oder Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen sowie Beiträge und ähnliche Entgelte zur Verfügung stehen.

Die ordentliche Tilgung von Krediten umfasst nach § 46 Nr. 23 a GemHVO die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe.

Die ordentliche Tilgung von Krediten gem. § 46 Nr. 23 a GemHVO betrug im Haushaltsjahr 2006 5.745.262,49 EUR (Vorjahr 6.626.571,49 EUR).

Die Pflichtzuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt betrug 1.969.397,09 EUR, das heißt sie ist um **3.775.865,40 EUR** geringer als die ordentliche Kredittilgung im Vermögenshaushalt 2006.

Diese Reduzierung der Pflichtzuführung war möglich, da

- in Höhe von 943.769,65 EUR Straßenausbaubeiträge,
 - in Höhe von 919.864,00 EUR Erschließungsbeiträge sowie
 - in Höhe von 772.604,45 EUR Zuweisungen und Zuschüsse
- vorhanden waren, denen im Haushalt 2006 keine zweckentsprechenden Ausgaben gegenüber gestanden haben. Die entsprechenden Investitionen wurden zum Teil über Kredite, aber auch über allgemeine Deckungsmittel vorfinanziert.

- Darüber hinaus wurden Einnahmen in Höhe von 1.139.627,30 EUR aus Grundstücksveräußerungen zur Reduzierung der Pflichtzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO eingesetzt.

Die genannten Einnahmen fließen nun an die allgemeinen Deckungsmittel zurück und sind in der genannten Höhe zur Reduzierung der Pflichtzuführung einsetzbar. Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass die Stadt Dessau 2006 und in den Folgejahren keine Kredite zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes aufgenommen hat.

Sollzuführungen

Die Sollzuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 GemHVO erforderlich ist, ermöglichen.

Gemäß § 20 (2) GemHVO soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern. Zu diesem Zweck soll ein Betrag (Sockelbetrag) vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem

Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Das bedeutet einen Betrag in Höhe von 1.746.129,35 EUR.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage per 01.01.2006 weist keinen Betrag aus. Auf eine Erhöhung dieses Sockelbetrages um 1.746.129,35 EUR ist 2006 nicht möglich, da die Zuführung dieses Betrages an die allgemeine Rücklage den Soll-Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt vergrößern würde und der Haushaltsausgleich gegenüber der Kassenliquidität vorrangig zu sichern ist.

Nach § 20 (3) GemHVO sind in der allgemeinen Rücklage rechtzeitig Mittel anzusammeln, wenn

1. die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, die voraussichtliche Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt übersteigt und nicht anders gedeckt werden kann,
2. die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde,
3. sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde.

zu 1.) § 20 (3) Nr. 1 GemHVO:

Der Stadt Dessau wurden 2001 und für 2002 für den Erwerb von Ausgleichsflächen insgesamt 597.673,63 EUR Fördermittel in Form eines zinslosen Darlehens gem. den Erlassen des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.03.2001 ausgezahlt.

Gemäß dem dazu abgeschlossenen Darlehensvertrag vom 06.11.2001 und 11.01.2002 einschließlich der Änderung vom 16.01.2002 ist das Darlehen bis spätestens 30.06.2007 mit dem Gesamtbetrag zurückzuzahlen. Eine vorherige Rückzahlung auch in Teilbeträgen an das Land Sachsen Anhalt ist möglich. Das Darlehen wird zinslos gewährt, deshalb wird die Stadt Dessau eine Rückzahlung in einem Gesamtbetrag vornehmen. Für diesen Fall trifft § 20 (3) Nr. 1 GemHVO zu.

Auf Grund der geringen Darlehenshöhe einerseits sowie des bis zur Rückzahlung zur Verfügung stehenden Zeitraumes andererseits wird auf eine Ansammlung von Rücklagebeträgen 2006 verzichtet.

Die Rückzahlung dieses Darlehens mit einem Gesamtbetrag ist außerdem in der vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

zu 2.) § 20 (3) Nr. 2 GemHVO:

Die Stadt Dessau hat zum 31.12.2006 Bürgschaften in Höhe von 4.644.300,73 EUR übernommen.

Die Haushaltswirtschaft ist dann erheblich beeinträchtigt, wenn die Inanspruchnahme aus Bürgschaften nicht aus den Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres gedeckt werden kann. In diesen Fällen müssten sonst ohne Rücklagefinanzierung dringend erforderliche öffentliche Aufgaben zu Gunsten der Inanspruchnahme zurückgestellt werden, was nicht vertretbar wäre.

Auf Grund des geringen Risikos der Inanspruchnahme aus dem Bürgschaftsbestand ist eine Rücklagenbildung zur Sicherung der Inanspruchnahme der Stadt Dessau nicht erforderlich.

zu 3.) § 20 (3) Nr. 3 GemHVO:

Eine Ansammlung von Rücklagen für diesen Zweck ist auf Grund des mittelfristigen Investitionsprogramms und der beabsichtigten zeitlichen Streckung von Investitionen zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung nicht erforderlich.

Sollmindestzuführung

Der sich kumulativ aus Soll- und Pflichtzuführung ergebende Betrag ist außerdem mit dem Gesamtbetrag der aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibung zu vergleichen und der jeweils höhere Betrag soll an den Vermögenshaushalt abgeführt werden.

Der Betrag, der aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen betrug 56.723,38 EUR. Damit ist der Betrag aus Soll- und Pflichtzuführungen höher als der Betrag aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen und wird dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Zusammenfassung

Bewertung der Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt:

Pflichtzuführung § 22 Abs. 1 GemHVO für die ordentliche Tilgung von Krediten	1.969.397,09 EUR
---	------------------

Nachrichtlich:

Sollmindestzuführung	56.723,38 EUR
----------------------	---------------

ergibt sich aus der Höhe der aus speziellen Entgelten gedeckten
Abschreibungen